

18.04.97

EU - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates betreffend Ärzte, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern

Ratsdok. 7106/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 18. April 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Gesundheitsfragen" beraten.

Es ist vorgesehen, die Vorlage im Gesundheitsministerrat am 5. Juni 1997 abschließend zu beraten.

Entwurf
ENTSCHLIESSUNG DES RATES
vom

betreffend Ärzte, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, einschließlich der für Ärzte und ihre Dienstleistungen bestehenden Hindernisse, zum Ziel.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft soll ferner zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sowie zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beitragen.

Der Rat hat am 5. April 1993 die Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen ⁽¹⁾.

Die Richtlinie 93/16/EWG ist Bestandteil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾;

nach Kenntnisaufnahme von den Schlußfolgerungen des Symposiums "Quality of Medical Practice and Professional Misconduct in the European Union", das am 20. Januar 1997 anlässlich des niederländischen EU-Vorsitzes stattgefunden hat;

in Anbetracht dessen, daß in mehreren Fällen Ärzte, die wegen ärztlicher Kunstfehler und/oder Versäumnisse in einem Mitgliedstaat disziplinar- oder strafrechtlich verurteilt oder anderweitig mit Sanktionen belegt wurden und die dann während gerichtlicher Verfahren in einem Mitgliedstaat suspendiert waren, nichtsdestoweniger in einem anderen Mitgliedstaat ihren Beruf ungehindert ausüben konnten;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dies hat nachteilige Folgen für die Volksgesundheit.

Auch Ärzte, die auf andere Weise durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats in ihrer ärztlichen Tätigkeit beschränkt wurden, können in einem anderen Mitgliedstaat ihren Beruf ungehindert ausüben, wodurch der Anspruch des Patienten auf gute Versorgung in Frage gestellt werden kann.

(1) ABI. Nr. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

276/97

Der Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaat sollte dem Aufnahmemitgliedstaat die erforderlichen Auskünfte über die gegenüber dem betreffenden Arzt getroffenen disziplinarrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen oder sonstigen Maßnahmen oder Sanktionen erteilen.

Es ist von wesentlicher Bedeutung für das Vorgehen gegen Ärzte, die sich berufliche Fehler oder Versäumnisse zuschulden kommen lassen, daß die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitgliedstaat enge Verbindung mit der zuständigen Behörde in dem Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaat hält und umgekehrt.

Artikel 43 der Richtlinie 93/16/EWG bestimmt, daß, falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben, die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat prüft und die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/365/EWG ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen einholt.

Grundsätzlich können sich für alle Mitgliedstaaten auf dem in dieser Entschließung genannten Gebiet Schwierigkeiten ergeben oder haben sich bereits ergeben -

ersucht die Kommission dringend, folgendes zu prüfen:

- die Anwendung der Bestimmungen in Titel VI der Richtlinie 93/16/EWG in den Mitgliedstaaten;
- die Vorlage eines Vorschlags - unter Berücksichtigung der laufenden Gemeinschaftstätigkeiten zur Vereinfachung der EG-Rechtsvorschriften - für eine entsprechende Überprüfung der Richtlinie 93/16/EWG, insbesondere des Titels VI, damit ein optimaler Schutz der Gesundheit des Verbrauchers/Patienten gewährleistet wird;
- in diesem Vorschlag auch Angleichung der einschlägigen Bestimmungen des Titels VI in bezug auf das Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht sowie eindeutige Auslegung der verwendeten Begriffe;
- in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Vorlage von Vorschlägen für Maßnahmen zur Errichtung eines angemessenen und obligatorischen Informationsnetzes bzw. Systems für den Informationsaustausch betreffend Ärzte, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern;
- mögliche einschlägige Initiativen im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung eines Qualitätssicherungssystems für die ärztliche Tätigkeit in der Gemeinschaft.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S. 19.

06.06.97

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf einer Entschlieung des Rates betreffend rzte, die innerhalb der Europischen Union zu- und abwandern

Ratsdok. 7106/97

Der Bundesrat hat gem §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschlu ist gem § 35 GO BR gefat worden.